

SATZUNG

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen „Verein Frühförderung“. Er hat seinen Sitz in Neuburg a. d. Donau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein hat den Zweck der frühkindlichen und außerschulischen Förderung. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist als Mitglied der Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Neuburg / Schrobenhausen – angeschlossen. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 (Mitglieder, Beginn und Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft ist natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, Vereinszweck und –ziel zu fördern.

Über einen Antrag der Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme endet durch Austritt oder durch Ausschluß.

Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Ende eines Quartals mit 4-wöchiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluß ist möglich bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Vereins. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist, kann der Ausschluß durch Beschluß der Vorstanderschaft erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem Ausscheidenden keine Ansprüche gegen den Verein zu.

§ 4 (Mitgliedsbeitrag)

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge sowie Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit und aus etwaigem Vermögen zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen werden nicht ausgeschüttet.

§ 5 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Der stellvertretende Vorsitzende sollte gleichzeitig Schriftführer sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung hat im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattzufinden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand delegiert die pädagogische Leitung der Einrichtungen des Vereins an die pädagogische Leiterin/den pädagogischen Leiter und die Verwaltungsleitung an die Verwaltungsleiterin/den Verwaltungsleiter. Die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand, pädagogischer/m Leiter/in und Verwaltungsleiter/in wird schriftlich geregelt.

Der Vorstand legt einmal jährlich Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung ab. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der/die pädagogische Leiter/in und der/die Verwaltungsleiter/in beratend teil.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind des Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Vereinsintern gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Vorstandsmitglied kann nur sein, wer nicht beim Verein angestellt ist.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist zumindest einmal jährlich und zwar für das letzte Quartal des Jahres einzuberufen.

Sie ist auch einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlichem Antrag unter Angabe des Anliegens fordern. Die Einberufung hat in diesem Falle unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung tritt frühestens acht und spätestens vierzehn Tage nach Einberufung zusammen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Der stellvertretende Vorstand ist zugleich der Schriftführer, der die Protokolle der Mitgliederversammlung protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden (ausgenommen im Falle des § 10) mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 10 (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Ausschluß von Mitgliedern)

Zu einem Beschluß, der zu einer Änderung der Satzung führt, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluß eines Mitgliedes enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 (Liquidation)

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an die Arbeiterwohlfahrt zur gemeinnützigen Verwendung innerhalb des räumlichen Wirkungsbereich des Vereins. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind im Falle der Auflösung des Vereins vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.